

Verordnung über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendkommission (Kinder- und Jugendkommissionsverordnung , KJKV)

Vom 3. März 2015 (Stand 8. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der Kommission für Kinder- und Jugendfragen.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Kommission für Kinder- und Jugendfragen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät private und öffentliche Stellen bei der Weiterentwicklung von Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- b) sie fördert die Zusammenarbeit zwischen privaten Leistungserbringern und kantonalen und kommunalen Stellen, und
- c) sie engagiert sich für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und bezieht diese in geeigneter Weise in ihre Meinungs- und Willensbildung ein.

§ 3 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert die Kommission für Kinder- und Jugendfragen.

³ Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder auf Antrag des Erziehungsdepartements.

⁴ Er berücksichtigt in angemessener Weise Vertretungen der privaten Leistungserbringer, der Gemeinden und der zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen.

⁵ Es gilt die Amtsdauer der regierungsrätlichen Kommissionen.

⁶ Der Junge Rat kann zwei seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Kommission für Kinder- und Jugendfragen delegieren.

§ 4 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der Kommission für Kinder- und Jugendfragen wird vom Erziehungsdepartement geführt.

§ 5 *Übergangsbestimmung*

¹ Die bisherige Kommission für Jugendfragen übernimmt in bestehender Zusammensetzung die Aufgaben der Kinder- und Jugendkommission bis zum Ablauf der Amtsperiode 2013 bis 2017.

¹⁾ SG [415.100](#).

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ²⁾ Die Verordnung betreffend die Kommission für Jugendfragen vom 11. Dezember 1984 ³⁾ wird aufgehoben.

²⁾ Wirksam seit 8. 3. 2015.

³⁾ SG 415.150.